

4. Dezember 2014
 Spesenfreie Zeichnung
 Bis 14.00 Uhr

REMINDER

Ende 2014: Pensionskassen müssen sich entscheiden

Ab dem 1. Januar 2015 sind die schweizerischen Pensionskassen verpflichtet, an Generalversammlungen kotierter Schweizer Gesellschaften ihre Stimmrechte über Traktanden, die in der Verordnung gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) vom 20. November 2013 geregelt sind, wahrzunehmen.



Die IST bezieht neue Büroräumlichkeiten und ist ab 17.11.2014 unter folgender Adresse zu finden:

IST Investmentstiftung für Personalvorsorge
 Manessestrasse 87
 8045 Zürich

Viele Pensionskassen üben bereits seit Jahren ihr Stimmrecht für die von ihnen gehaltenen Aktien aus, vor allem von Schweizer Gesellschaften. Für die Pensionskassen bringt jedoch die konkrete Umsetzung der mit der Minder-Initiative verbundenen Auflagen neue Anforderungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts. Die Verpflichtung, zu technischen Themen wie den Vergütungsmodellen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung kotierter Schweizer Firmen Stellung zu nehmen, führt zu einer erhöhten Komplexität in der Analyse und der gewissenhaften Ausübung des Stimmrechts. Diese bestand zuvor nicht in diesem Ausmass und stellt insbesondere für kleine und mittlere Vorsorgeeinrichtungen eine echte Herausforderung dar, da in der Regel aufgrund ihrer Grösse keine internen Ressourcen zur Bearbeitung dieser Thematik vorhanden sind.

Infolgedessen sehen wir es als unsere Aufgabe, unsere Mitglieder und die Vorsorgeeinrichtungen allgemein auf folgende Elemente aufmerksam zu machen:

Wann und zu welchen Themen ist das Stimmrecht auszuüben?

Die Vorsorgeeinrichtung muss das Stimmrecht bei allen kotierten Schweizer Aktien, welche sie direkt hält, ausüben. Dies gilt auch für Kollektivanlagen, bei denen sie der einzige Investor ist (Ein-Anlegerfonds) oder welche eine Delegation des Stimmrechts für die von Investoren gehaltenen Anteile vorsieht – was selten der Fall ist. Die Traktanden bei denen die Vorsorgeeinrichtung ihr Stimmrecht ausüben muss, sind in der VegüV definiert. Im Allgemeinen handelt es sich um alle Themen im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses sowie alle Punkte, welche die Vergütung der leitenden Organe der kotierten Gesellschaft betreffen. Zwar stellen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats einer Gesellschaft und ihres Präsidenten sowie die Abstimmung über die Modalitäten der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung nur einen Teil der Traktanden einer Generalversammlung dar, doch in der Realität werden die Stimmrechte für alle Traktanden ausgeübt.



Unterschiede für die Vorsorgeeinrichtungen zwischen dem Halten eines Anlagefonds und einer Anlagestiftung

Wie oben erwähnt ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche Anteile eines Anlagefonds oder einer Anlagestiftung hält, nicht verpflichtet im Rahmen der VegüV abzustimmen, ausser wenn ihr die Stimmrechte übertragen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Halten dieser beiden indirekten Anlagen von den Vorsorgeeinrichtungen unter dem gleichen Blickwinkel betrachtet werden sollte. In der Optik einer «Good Governance» und unter Beachtung ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Wahrnehmung der Stimmrechte, gilt es die Unterschiede zwischen den beiden Kollektivanlagen hervorzuheben:

- Anlagefonds werden grundsätzlich von einem Geldinstitut verwaltet, während die Anlagestiftungen ihren Mitgliedern gehören, die über deren Zukunft bestimmen;
- Investoren in Anlagefonds können gleichzeitig private schweizerische oder ausländische Investoren und institutionelle Investoren sein, während als Mitglieder von Anlagestiftungen nur Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz zugelassen sind;
- die meisten Fondsleitungen üben ihr Stimmrecht nur bei besonderen Gelegenheiten aus (zum Beispiel Fusion/Akquisition der Gesellschaft) und/oder, wenn sie einen relativ hohen Anteil an der jeweiligen Gesellschaft halten. Die grosse Mehrheit der Anlagestiftungen hingegen nimmt ihre Pflichten in der Analyse und der Stimmrechtsausübung bei den kotierten Schweizer Gesellschaften mit der gleichen Sorgfalt wahr wie die Vorsorgeeinrichtungen selbst.

Als logische Konsequenz ergibt sich folgendes Bild: wenn eine Vorsorgeeinrichtung kotierte Schweizer Aktien im Rahmen eines Anlagefonds hält, ist es sehr wahrscheinlich, dass ein

mit diesem Anteil verbundenes Stimmrecht nicht oder nur bei ganz besonderen Gelegenheiten ausgeübt wird. Demgegenüber wird durch eine Anlagestiftung das Stimmrecht in gleichem Masse ausgeübt, wie wenn die Pensionskasse direkt investiert wäre. Dieser Unterschied erscheint uns grundlegend, sowohl für die Vorsorgeeinrichtungen selbst als auch in ihrer Verantwortung gegenüber den Versicherten. Ausserdem ist es wichtig zu unterstreichen, dass dieser Unterschied unabhängig vom gewählten Verwaltungsmodell besteht, d. h. es ist nicht entscheidend, ob es sich um eine aktive oder eine passive Verwaltung handelt.

Mit der Ausübung der Stimmrechte verbundene Herausforderungen und die Notwendigkeit der Unterstützung durch externe Berater

Seit der Einführung der konsultativen Berichte über die Vergütung der Führungskräfte durch viele kotierte Gesellschaften und der Vorschriften der VegüV nahmen Volumen und Komplexität der den Aktionären in Vorbereitung einer Generalversammlung zugestellten Dokumentation stark zu. Die Unterstützung durch externe Berater, welche mit diesen Themen vertraut sind und sich nicht damit begnügen, lediglich grosse internationale Prinzipien zu übertragen ohne die schweizerischen Besonderheiten zu berücksichtigen, wird zunehmend wichtiger. Ohne diese ist es schwierig, seine Verantwortung als Aktionär einer kotierten Gesellschaft mit der erwünschten Kompetenz zu erfüllen. Darüber hinaus müssen Vorsorgeeinrichtungen, deren Portfolio breit diversifiziert in grosskapitalisierte Schweizer Aktien sowie in klein- und mittelgrosse Unternehmen investiert ist, die zeitliche Häufung einer grossen Anzahl von Generalversammlungen innerhalb eines ziemlich kurzen Zeitraums bedenken. Diese finden hauptsächlich im Frühjahr statt, sodass die zur Verfügung stehende

Zeit zur Analyse der Traktandenlisten mehrerer Gesellschaften sehr begrenzt ist.

Von grosser Wichtigkeit für die systematische Ausübung des Stimmrechts ist zudem die Festlegung einer gewissen Anzahl von Leitlinien, die eine kohärente Vorgehensweise gewähren. Nachfolgend sind einige Leitlinien aufgelistet, die sinnvollerweise vorab festgelegt werden sollten:

- Zweckmässige Anzahl Verwaltungsräte für eine kotierte Gesellschaft, entsprechend ihrer Grösse: Es ist nützlich und sogar notwendig, dass eine Gesellschaft in ihrem Verwaltungsrat die Gesamtheit der notwendigen Kompetenzen vereint, um deren strategische Ausrichtung sicherzustellen. Aber eine zu grosse Anzahl Verwaltungsräte ist für die Geschäftsleitung meistens nichts anderes als die Garantie einer wenig effizienten Governance;
- Unabhängigkeit des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung, das Alter und die Erfahrung der Verwaltungsräte: Wie für das zuvor genannte Kriterium sind diese Fragen wichtig, um zu beurteilen, ob der Verwaltungsrat zumindest theoretisch die objektiven und subjektiven Fähigkeiten hat, seine Aufgabe zu erfüllen;
- Vergütungsmodelle für die Generaldirektion und in geringerem Masse für den Verwaltungsrat: Diese Modelle müssen in statutarischen Klauseln festgelegt sein, gemäss den Vorgaben der VegüV. Sie müssen zulassen, dass sich die Generalversammlung zu diesen Fragen äussern kann;
- Parameter zur Beurteilung, ob die tatsächlich ausgeschüttete Vergütung akzeptabel ist und den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre entspricht: Bislang konnten sich die Aktionäre nur konsultativ zu den Vergütungsberichten äussern. Die VegüV bringt nun eine bedeutende Ausweitung der Rechte der Anleger. Hier sind wir



der Meinung, dass es in der Verantwortung der Aktionäre liegen wird, einen Mittelweg zu finden zwischen einem pragmatischen Ansatz, der die Motivation der leitenden Kader nicht einschränkt, und der Verhinderung offensicht-

licher Missbräuche zu Lasten des Unternehmens und seiner Aktionäre.

Bei Einbezug eines externen Beraters, was häufig die Regel ist, werden die Vorsorgeeinrichtungen festlegen müssen, ob sie das Stimmrecht systematisch im

Sinn des beauftragten Spezialisten ausüben wollen oder dessen Empfehlungen noch einmal überprüfen und ihr Stimmrecht auf die ihr am sachgerechtesten scheinende Art und Weise ausüben. Letzteres bedingt jedoch eine entsprechende interne Organisation.

Aktive Stimmrechtsausübung durch die IST

Die IST Investmentstiftung für Personalvorsorge nimmt ihre Aktionärsrechte aktiv wahr und übt die Stimmrechte für die von ihr gehaltenen Aktien an den Aktiengesellschaften schweizerischen Rechts konsequent aus.

Langjährige Erfahrung

Für die IST Investmentstiftung für Personalvorsorge stellt die Ausübung der Stimmrechte bereits seit einigen Jahren einen integralen und unabhängigen Bestandteil ihrer Geschäftspolitik dar. Unter Einbezug eines anerkannten, externen Stimmrechtsberaters nimmt die IST ihre Stimmrechte für alle in den IST Anlagegruppen für Schweizer Aktien gehaltenen Beteiligungen an Schweizer Unternehmen aktiv wahr. Anleger profitieren von der langjährigen Erfahrung der IST in diesem Bereich und können auf

die neu eingeführten regulatorischen Auflagen angemessen reagieren.

Strukturiertes und professionelles Vorgehen

Gestützt auf die Analysen und Empfehlungen des Stimmrechtsberaters wird dem Stiftungsratsausschuss der IST das entsprechende Abstimmungsverhalten vorgeschlagen und durch diesen geprüft und genehmigt. Die Grundlage für das Abstimmungsverhalten bildet das Reglement des Stiftungsrates zur Stimmrechtsausübung. Die Stimmrechte werden an

den Generalversammlungen in der Regel durch die Fondsleitung oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt. Auf eine direkte Präsenz der IST wird im Normalfall verzichtet.

Effiziente und kostengünstige Lösung

Insbesondere für die klein- und mittelgrossen Vorsorgeeinrichtungen ist der zeitliche und finanzielle Aufwand zur Ausübung der Stimmrechte beträchtlich. Bei einer Anlage in die Schweizer Aktienfonds der IST ist diese Zusatzdienstleistung ohne Mehrkosten inbegriffen. Der bei der IST implementierte Prozess hat sich über die Jahre bewährt und ist für die Anleger transparent.

Schweizer Aktien: Produktpalette der IST

Seit Gründung der IST im Jahre 1967 bilden Schweizer Aktien einen wichtigen Pfeiler in unserem Produktangebot. Dieses ist seit 2007 kontinuierlich gewachsen und präsentiert heute den Anlegern eine überdurchschnittlich gute Auswahl für die Deckung ihres Bedarfes an Anlagen in Schweizer Aktien.

Bereits in den 80er-Jahren wurde das Nebenwerte-Portfolio lanciert. Seit 2007 erlebt das Segment der Schweizer Aktien mit den Anlagegruppen SPI PLUS, ALTERNATIVES INDEXING und MINIMUM VARIANZ weitere Bereicherungen. Um sich ein differenziertes Bild machen zu können, ist

es wichtig die Eigenschaften der einzelnen Anlagegruppen zu kennen, um deren Möglichkeiten für den optimalen Einsatz aufzeigen zu können. Die Kombination von **AKTIEN SCHWEIZ SMI INDEXIERT** und **AKTIEN SCHWEIZ ERGÄNZUNGSWERTE** ist die ideale Lösung für diejenigen, die Large Caps

kostengünstig indexiert abbilden und mit einer aktiven Small Cap-Strategie Alpha erzielen wollen. Dieser Core-Satellite-Ansatz hat sich bei vielen Anlegern etabliert. Dabei können sie die Gewichtung der beiden Kollektivgefässe selbständig bestimmen und steuern so die Zusammensetzung des Portfolios bezüglich Ausrichtung auf den Schweizer Markt resp. dessen Standardindex SPI. Das Treffen der taktischen Entscheide bedeutet auch die Übernahme der Verantwortung für den Allokationsentscheid durch den Anleger.

IST Aktuell – Sonderausgabe

Bei Verwendung von **AKTIEN SCHWEIZ SPI PLUS** hingegen wird die Entscheidung bezüglich Titelselektion und Kapitalisierungen an den Portfolio Manager delegiert. Der historische Tracking Error von <1 unterstreicht die indexnahe Positionierung des Portfolios, welches mit rund 60 Titeln breit diversifiziert ist und ca. 90 % der Schweizer Börsenkapitalisierung abdeckt. Mit seinen Vorzügen bildet es eine direkte Konkurrenz zu der zuvor beschriebenen Kombination von Large und Small Caps. Die Anlagegruppe eignet sich sehr gut für die Abbildung der Schweizer Aktien in einer Vorsorgeeinrichtung, insbesondere für jene Anleger, die sich weder mit der Titelselektion noch mit der Verteilung auf Gross-, Mittel- und Kleinkapitalisierungen auseinandersetzen wollen.

Auf einer anderen Zielsetzung basiert die Strategie von **AKTIEN SCHWEIZ MINIMUM VARIANZ**. Der Fokus liegt auf der Erreichung eines tieferen Risikoprofils im Vergleich zu einer indexorientierten Strategie. Mit rund 40 Titeln ist das Portfolio für den Schweizer Markt ebenfalls gut diversifiziert, ohne Klumpenrisiken auf Titel- oder Sektorebene. Die maximale Gewichtung von 10 % eines Titels führt zu einer Verlagerung von den Schwergewichten des SPI hin zu den Nebenwerten. Im Schnitt liegt ihr Anteil zwischen 35–40%. Die Anlagegruppe kann als Einzellösung für das Segment der Schweizer Aktien eingesetzt werden. Besonders geeignet ist sie aber für Anleger, die ein tieferes Risikoprofil suchen oder mit einem beschränkten Risikobudget agieren.

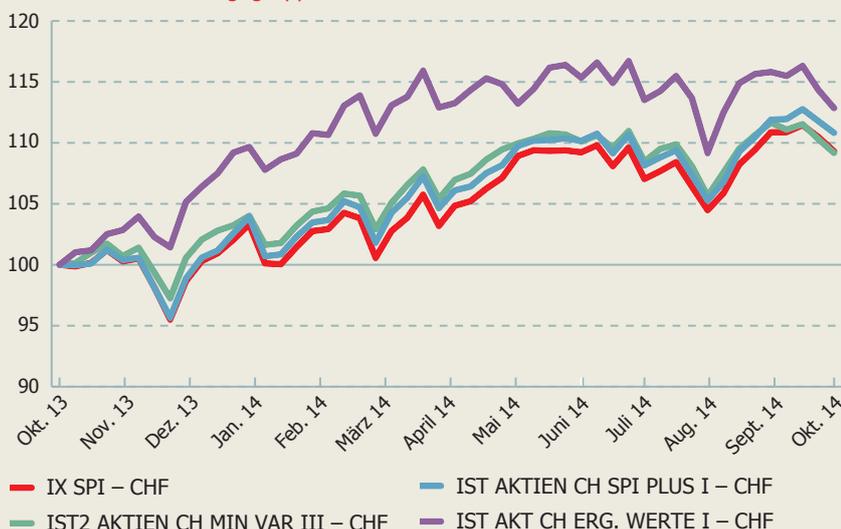
Performanceübersicht der Anlagegruppen AKTIEN SCHWEIZ per Ende September 2014

Kategorie I, netto, nach Kosten

	YTD	2013	3 Jahre*	5 Jahre*	Vol. 3 Jahre
SMI INDEXIERT	10.77 %	23.44 %	20.21 %	9.84 %	8.74 %
ERGÄNZUNGSWERTE	7.11 %	35.83 %	20.22 %	13.18 %	8.56 %
SPI PLUS	12.04 %	25.30 %	20.17 %	9.47 %	8.26 %
MINIMUM VARIANZ** (seit 10/2013)	8.50 %	–	–	–	–

*annualisiert; **Kategorie III

Performance der Anlagegruppen IST Aktien Schweiz



Quelle: IST; Datenreihe 25.10.2013 bis 3.10.2014 (seit Lancierung von IST2 Aktien Schweiz Minimum Varianz)

IST Investmentstiftung für Personalvorsorge
 IST2 Investmentstiftung
 Steinstrasse 21 | 8036 Zürich
 Tel 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01
 info@istfunds.ch | www.istfunds.ch

IST Fondation d'investissement pour la
 prévoyance en faveur du personnel
 IST2 Fondation d'investissement
 Rue de Langallerie 1 | 1003 Lausanne
 Tél 021 311 90 56 | Fax 044 455 37 01
 info@istfunds.ch | www.istfunds.ch